

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 22. November 2023

11. Stück

39. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl für das Studium der Humanmedizin

39. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl für das Studium der Humanmedizin

Die vorliegende Richtlinie wird vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten gemäß Punkt A 14 des Studienplanes für das Diplomstudium der Humanmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, Nr. 128, 42.Stück, in Zusammenarbeit mit der Curricularkommission wie folgt erlassen:

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an Praktika, Seminaren, Repetitorien sowie an Famulatur-OSCE und KPJ-OSCE, die in der Absolvierung von Lehrveranstaltungen, z.B. in vorangehenden Semestern, oder von Studienabschnitten begründet sind:

a) 1. und 2. Semester:

Die erfolgreich abgelegten -Prüfungen „Basic Life Support (BLS) und Erste Hilfe für Mediziner*innen“ (VO) sowie „Sicherheitsunterweisungen – Erkennen von Gefahren“ (VO) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika in den Modulen 1.02, 1.05, und 1.06.

Für Studierende, die in der Studienplanversion des Studienjahres 2021/22 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2020/21, Nr. 167, 49.Stück) oder einer früheren Version studieren, gilt als Voraussetzung die erfolgreich abgelegte UKM-Prüfung für die Teilnahme an den Praktika des 1. und 2. Semesters der für sie maßgeblichen Studienplanversion. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium der Humanmedizin (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2021/22, Nr. 251, 70.Stück) gilt sinngemäß.

b) 3. und 4. Semester:

Die Absolvierung des 1. Studienabschnitts ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika und Seminaren des 3. und 4. Semesters in den Modulen 2.04, 2.11, 2.18, 2.40, 2.51 und 2.52. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika der Module 2.04, 2.18 und 2.40 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Famulatur-OSCE im 4. Semester.

Für Studierende, die in der Studienplanversion des Studienjahres 2021/22 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2020/21, Nr. 167, 49.Stück) oder einer früheren Version studieren, gilt die Absolvierung des 1. Studienabschnitts als Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika und Seminaren des 3. und 4. Semesters der für sie maßgeblichen Studienplanversion. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika der Module 2.04, 2.18 und 2.40 ist auch für diese Studierende Voraussetzung für die Teilnahme am Famulatur-OSCE im Modul 2.40. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium der Humanmedizin (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2021/22, Nr. 251, 70.Stück) gilt sinngemäß.

c) 5. und 6. Semester:

Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika und Seminare des 3. und 4. Semesters in den Modulen 2.04, 2.18, 2.40 und 2.52 sowie des Praktikums Life Sciences 2 und des Seminars Physiologie im Modul 2.51 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika und Seminaren des 5. und 6. Semesters in den Modulen 2.12, 2.17, 2.19, 2.24, 2.25, 2.26, 2.28 und 2.42. Für Studierende, die die Voraussetzungen für den Beginn des 2. Studienabschnitts erstmals mit Ende eines Wintersemesters (inkl. der Nachfrist für Prüfungen) erfüllen, gilt, dass die Praktika des Moduls 2.51 im Rahmen eines Aufholerprogramms parallel zu den Lehrveranstaltungen des 5. Semesters absolviert werden können.

Für Studierende, die in der Studienplanversion des Studienjahres 2021/22 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2020/21, Nr. 167, 49.Stück) oder einer früheren Version studieren, gilt die Absolvierung der Module 2.04, 2.05, 2.18, 2.40 und des Praktikums Anatomie 2 im Modul 2.01 als Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika des 5. und 6. Semesters der für sie maßgeblichen Studienplanversion. Für die Teilnahme an Modul 2.26 ist die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums Histologie 2 im Modul 2.01 zusätzlich Voraussetzung. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten

Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium der Humanmedizin (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2021/22, Nr. 251, 70.Stück) gilt sinngemäß.

d) 7. und 8. Semester:

Die Absolvierung des 2. Studienabschnitts ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika, Seminaren und Repetitorien des 7. und 8. Semesters.

e) 9. und 10. Semester:

Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika, Seminare und Repetitorien des 7. und 8. Semesters ist Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika und Seminaren des 9. und 10. Semesters sowie für die Teilnahme am KPJ-OSCE (Modul 3.32).

f) Klinisch-Praktisches Jahr (11. und 12. Semester):

Die Eintrittserfordernisse für das Klinisch-Praktische Jahr sind im Studienplan für Humanmedizin festgelegt (Teil B, §5). Sie umfassen gemäß Studienplan das Absolvieren der KMP 6A, der KMP 6B sowie aller Lehrveranstaltungsprüfungen, Praktika, Seminare und Repetitorien der 3. Diplomprüfung.

2) Vergabe von Plätzen über Einteilung in Praktikumsgruppen:

a) Die Termine für alle Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl eines Semesters sind von der Abteilung Lehr- und Studienorganisation in Praktikumsgruppen überschneidungsfrei einzuteilen. Die Vergabe von Plätzen in Praktikumsgruppen für das 1., 3., 5., 7. und 9. Semester erfolgt für alle Studierenden, die die Voraussetzungen dafür nach Ziffer 1) a-e) dieser Festlegung erfüllen, in einer online zugänglichen Auswahl einer Praktikumsgruppe nach Maßgabe der Verfügbarkeit.

b) Die Abteilung Lehr- und Studienorganisation hat die Termine der Lehrveranstaltungen pro Praktikumsgruppe und die Zeitpunkte der Praktikumsgruppenauswahl für die genannten Semester rechtzeitig bekannt zu geben und gemeinsam mit der Abteilung für Informationstechnologie (IT) für einen organisatorisch zufriedenstellenden Ablauf zu sorgen. Über Details ist auf der Homepage in geeigneter Weise, z.B. mit relevanten FAQs, zu informieren.

c) Die Auswahl der Praktikumsgruppe des 1., 3., 5., 7. und 9. Semesters gilt auch für die Einteilung zu Pflichtlehrveranstaltungen des jeweils nachfolgenden 2., 4., 6., 8. oder 10. Semesters. Die Termine für das 2., 4., 6., 8. bzw. 10. Semester sind rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Monate vor Ende des Wintersemesters, bekanntzugeben, insbesondere zur Unterstützung von Studierenden mit Betreuungspflichten für eigene Kinder und vollberufstätigen Studierenden.

d) Studierende, die die genannten Voraussetzungen erst nach der ersten Vergaberunde erfüllen, werden an der Abteilung Lehr- und Studienorganisation in Praktikumsgruppen mit freien Plätzen eingeteilt.

e) Die Vergabe von Plätzen für nur einzelne Praktika, Seminare oder Repetitorien bzw. der Tausch bereits zugewiesener Plätze ist von den Studierenden mit den betreffenden Instituten und Kliniken zu regeln.

f) Studierende, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Studienbeitragsverordnung erfüllen, sind berechtigt, bereits vor dem Zeitpunkt der Praktikumsgruppenauswahl eine Praktikumsgruppe (nach Maßgabe freier Plätze) auszuwählen. Die bestehende Betreuungspflicht ist mit der Geburtsurkunde des Kindes, dem Meldezettel der*des Studierenden, dem Meldezettel des Kindes, wobei die angegebene Adresse mit der Adresse der*des Studierenden übereinstimmen muss, und einer eidesstattlichen Erklärung der*des Studierenden, dass das Kind von ihr*ihm betreut wird nachzuweisen.

3) Sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar mehr Anwärter*innen als Praktikumsplätze vorhanden, so gilt bzgl. der Vergabe der Plätze:

- als erstes Kriterium der Zeitpunkt des Erwerbs der Voraussetzungen

- als zweites Kriterium der Notendurchschnitt der bis dato abgelegten iKMPs/KMPs/SIPs (inklusive negativer Beurteilungen)

- bei Gleichheit im 1. und 2. Kriterium sind Studierende mit Betreuungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Studienbeitragsverordnung vorzuziehen, ansonsten entscheidet das Los.

4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten auf Antrag für einzelne Praktika und Seminare eine Ausnahme von Punkt 1)e) dieser Richtlinie gewähren, soweit dafür ausreichende Praktikums-/Seminar-/Repetitoriums-Plätze vorhanden sind und sichergestellt ist, dass der notwendige vernetzte Wissenstransfer bei den dadurch ermöglichten Kombinationen noch ausreichend gegeben ist.

5) Stehen nach Berücksichtigung aller Studierender, die laut Studienplan und Punkt 1)a)-1)e) dieser Richtlinie einen Anspruch auf einen Praktikums-/Seminar-/Repetitoriums-Platz haben, weitere freie Plätze zur Vergabe an Antragsteller gemäß Punkt 4 zur Verfügung, so kann der VR für Lehre und Studienangelegenheiten diese nach folgenden Reihungskriterien vergeben:

a) Durchschnitt der bei allen Antritten zu kumulativen Gesamtprüfungen (iKMP, KMP, SIP) erzielten Noten (inklusive negativer Beurteilungen) wobei Studierende mit Betreuungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Studienbeitragsverordnung einen Bonus auf die Durchschnittsnote in Form eines Abzuges in der Höhe von 1,0 erhalten.

b) Bei Gleichheit der gemäß a) ermittelten Durchschnittsnoten wird als Reihungskriterium der Durchschnitt der bei allen Antritten zu kumulativen Gesamtprüfungen (iKMP, KMP, SIP) erzielten Punkte (als Prozent der richtigen Antworten pro gewertete Fragen) herangezogen.

c) Bei Gleichheit in den Kriterien 5)a) und 5)b) entscheidet das Los.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft und ersetzt sämtliche bislang bestehende Richtlinien des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl für das Studium der Humanmedizin.

ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Wolfgang Prodingner, MME
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
